

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
ABTEILUNG II/16

GZ. 02 6899/8-II/16/92 (25)

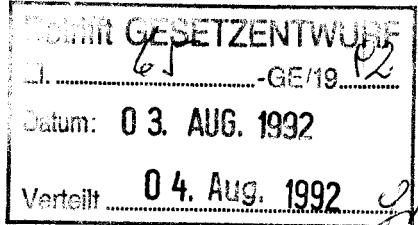
DVR: 0000078
 Himmelpfortgasse 4-8
 Postfach 2
 A-1015 Wien
 Telex 111688
 Telefax 51433/2750

Sachbearbeiter:
 MR Dr. Schütz
 Telefon:
 51 433 / 2633 DW

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
 1010 Wien



Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes über Gleichbehandlung und Förderung von Frauen im Bundesdienst und über Änderungen des Ausschreibungsgesetzes und Verwaltungsakademiegesetzes (Bundesbediensteten-Gleichbehandlungsgesetz - BBG);

Aussendung zur Begutachtung

Bezug: Note des BKA vom 10. Juni 1992, GZ 141.210/1-I/11/92

Das BMF übermittelt über Ersuchen des BKA in der Note vom 10. Juni 1992, GZ 141.210/1-I/11/92, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum Gesetzentwurf.

25 Beilagen

30. Juli 1992

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Schütz

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
ABTEILUNG II/16****GZ. 02 6899/8-II/16/92**

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 51433/2750

Sachbearbeiter:
MR Dr. Schütz
Telefon:
51 433 / 2633 DW

An das**Bundeskanzleramt****W i e n**

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes über Gleichbehandlung und Förderung von Frauen im Bundesdienst und über Änderungen des Ausschreibungsgesetzes und Verwaltungskadramiegesetzes (Bundesbediensteten-Gleichbehandlungsgesetz - BBG);

Aussendung zur Begutachtung

Zur Note vom 10. Juni 1992, GZ 141.210/1-I/11/92

Das BMF nimmt zum Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

I. Grundsätzliche Bemerkungen

Die Erläuterungen zum Gesetzentwurf begründen die Notwendigkeit der in Aussicht genommenen gesetzlichen Regelung insbesondere auch damit, daß der EWR-Vertrag und der geplante Beitritt Österreichs zur EG eine Rechtsanpassung verlangen. Es ist jedoch fraglich, ob diese Ausführungen tatsächlich den Umfang des vorliegenden Entwurfes, noch dazu zum gegenwärtigen Zeitpunkt, zu rechtfertigen vermögen. Nach Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen kann eine wirksame und dauerhafte Gleichberechtigung bzw. Gleichbehandlung nur durch eine sich evolutionär entwickelnde Gesinnungsänderung aller Beteiligten erreicht werden; ob eine zwangswise Dekretierung der Gleichbehandlung den gewünschten Erfolg erzielen kann, erscheint daher mehr als zweifelhaft.

Die im Vorblatt zu den Kosten getroffenen Ausführungen, wonach nur ein verhältnismäßig geringer Teil der vorgeschlagenen Bestimmungen einen nennenswerten finanziellen Mehraufwand verursachen wird, müssen in Zweifel gezogen werden. Daß

für die Sacherfordernisse und die Besorgung der Verwaltungsgeschäfte ein erhöhter Personalaufwand (im Vorblatt werden 2 VB I/a, 1 VB I/c, 1 VB I/d angeführt) sowie ein Sachaufwand für Porti, Kopier- und sonstige Materialkosten verbunden ist, steht hingegen fest.

Die im Gesetzentwurf gewählte Form der Organ- und Funktionsbezeichnungen erschweren die Lesbarkeit des Textes erheblich. Es sollten daher Überlegungen ange stellt werden, wie die weibliche Form besser zum Ausdruck gebracht werden kann. Auf Punkt 10 der Legistischen Richtlinien 1990, wonach Organ- und Funktionsbezeichnungen geschlechtsneutral zu formulieren sind, wird hingewiesen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen:

- § 2: Bei der Formulierung im § 2 Abs. 1 des Gesetzentwurfes müßte darauf Bedacht genommen werden, daß Bundesdienstverhältnisse nur entweder durch privatrechtlichen Vertrag oder durch Ernennung begründet werden. Jene Rechtsverhältnisse, die auf "Betreuung oder Auftrag" beruhen, wären ausschließlich im §.2 Abs. 2 zu nennen.
- § 4: Bei den im Abs. 1 genannten "zuständigen Kommissionen" ist nicht klar, welche Kommissionen gemeint sind, ob etwa auch Leistungsfeststellungskommissionen oder Disziplinarkommissionen. Gemeint sind wohl in erster Linie die im Ausschreibungsgesetz vorgesehenen Begutachtungs-, Weiterbestellungs- und Aufnahmekommissionen. Die hier vorgesehene geschlechterparitätische Zusammensetzung dieser Kommissionen ist entschieden abzulehnen: So legt § 30 Abs. 2 des Ausschreibungsgesetzes für die vom Dienstgeber zu bestellenden Mitglieder der Aufnahmekommission fest, daß eines der beiden Mitglieder besondere Kenntnisse der fachlichen Beurteilung der Bewerber und Bewerberinnen aufweisen muß. Hier kann daher nicht das Geschlecht des Kommissionsmitgliedes, sondern nur die fachliche Qualifikation ausschlaggebend sein. Das Ziel der "Gleichbehandlung" wäre durch eine entsprechende Kontrolle der zur Entscheidung berufenen Institutionen bzw. Personen zu erreichen, nicht aber durch eine geschlechterparitätische Besetzung der Kommissionen.
- § 5: Im Abs. 3 dieser vorgesehenen Gesetzesstelle ist der zuständige Bundesminister zur Entscheidung über die Gewährung der einmaligen Geldleistung berufen. Es ist jedoch anzumerken, daß nicht alle Bereiche des Bundes einem Bundesminister unterstehen, wie die Obersten Organe, der Rechnungshof, die Volksanwaltschaft oder die Parlamentsdirektion.

§ 8: Im Abs. 3 müßte es statt "Begutachtungsverfahren" besser "Begutachtungsverfahren betreffend Gesetzesvorlagen" heißen.

§ 14: Die vorgesehene Möglichkeit für die Gleichbehandlungsbeauftragten, Disziplinaranzeigen direkt an die Disziplinarkommission zu erstatten, widerspricht dem derzeitigen System des Beamten-Disziplinarrechtes. Abgesehen davon, daß es sich bei der Erstattung von Disziplinaranzeigen um eine Dienstgeberfunktion handelt, würde die Umgehung der Dienstbehörden auch einen Ausschluß der Möglichkeit eines Vorgehens nach § 110 BDG 1979 bedeuten (Erlassung einer Disziplinarverfügung oder Absehen von der Weiterleitung der Disziplinaranzeige, wenn das Verschulden geringfügig ist, und die Folgen der Dienstpflichtverletzung unbedeutend sind). Die Beibehaltung der genannten Optionen ist nicht zuletzt deshalb erforderlich, um eine Überlastung der Disziplinarkommissionen durch Bagatellanzeigen zu vermeiden.
Die im Absatz 2 vorgesehene Teilnahme der Gleichbehandlungsbeauftragten an Sitzungen der Disziplinarkommissionen "als Beisitzer" erweckt den Eindruck, als ob damit ein Stimmrecht bzw. ein Recht auf Äußerung in der Beratung verbunden wäre. Auch wenn dies letztlich gar nicht angestrebt wird, erscheint die geplante Maßnahme als unzumutbare "Kontrolle" eines weisungsfrei gestellten Kollegialorganes, an dessen Korrektheit bisher noch keinerlei Kritik geäußert worden ist.

§ 15: Die Vertretung aller Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen in allen Bundesländern ist theoretisch positiv zu beurteilen, wird sich aber praktisch (wegen der unterschiedlichen Frauenanteile) schwer verwirklichen lassen. Eine zahlenmäßig gleiche Vertretung von Frauen in Vorarlberg und Wien entspricht auch nicht dem tatsächlichen Frauenanteil in diesen Bundesländern und würde die betroffenen Wiener Kolleginnen mit viel mehr Arbeit belasten.

Es wird daher vorgeschlagen, § 15 Abs. 1 wie folgt zu formulieren:
Abs. (1) "..., soll je Ressort ein Gleichbehandlungsbeauftragter bzw. eine Gleichbehandlungsbeauftragte, ... , unter Bedachtnahme auf den organisatorischen Aufbau und die Verteilung der Frauen auf die einzelnen Dienststellen bestellt werden". Der letzte Absatz im Abs. 1 könnte entfallen.

§ 16: Das hier vorgesehene Verfahren erscheint zu aufwendig und würde sowohl den Ressortleiter (Auswahl aus einem Dreivorschlag u.a.) als auch die Arbeitsgruppe sehr belasten bzw. mangels Bewerberinnen arbeitsunfähig machen. Es wird daher vorgeschlagen, Abs. 1 wie folgt zu fassen:

Abs. (1) "... Die bzw. der Gleichbehandlungsbeauftragte wird auf Vorschlag der Arbeitsgruppe durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister auf 5 Jahre bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig. Die Bestellung bedarf der Zustimmung der bzw. des zu bestellenden Bediensteten.

Weiters wird vorgeschlagen, die Absätze 2 und 3 zu einem Absatz mit folgendem Wortlaut zusammenziehen:

"Voraussetzung für die Bestellung zur Gleichbehandlungsbeauftragten ist Erfahrung in der Vertretung von Frauen oder besonderer Einsatz für gleichbehandlungs- und frauenförderungsspezifische Anliegen. Die Arbeitsgruppe wählt nach diesen Gesichtspunkten geeignete Kandidatinnen aus."

Auch die Absätze 4 und 5 sollten zu einem Absatz mit folgendem Wortlaut zusammengezogen werden:

"Bei Erlöschen einer Mitgliedschaft hat eine Nachbesetzung innerhalb von vier Monaten zu erfolgen".

§ 18: Im Abs. 2 sollte die Wortfolge "nachweislich schriftlich" entfallen.

§ 21: Die im Abs. 5 genannten Aufgaben der Kontaktfrauen sind nicht geeignet, die Gleichbehandlungsbeauftragten zu entlasten.

Aufgrund der zu § 15 vorgeschlagenen Formulierung sollte eine ausreichende Vertretung sichergestellt sein. Die Einrichtung von Kontaktfrauen wird für das Bundesministerium für Finanzen daher nicht als erforderlich erachtet.

Alternativ wird vorgeschlagen, die Absätze 4 und 5 zu einem Absatz mit folgendem Wortlaut zusammenzuziehen:

"Die Kontaktfrauen unterstützen die Tätigkeiten der Gleichbehandlungsbeauftragten".

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidiums des Nationalrates übermittelt.

30. Juli 1992

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Schütz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

